

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

- [Umsatzsteuer: "Kalte Zwangsvollstreckung" und "kalte Zwangsverwaltung" durch Insolvenzverwalter](#)
Urteil vom 28.07.2011, Az: V R 28/09
- [Werbungskosten: Doppelter Mietaufwand als beruflich veranlasste Umzugskosten](#)
Urteil vom 13.07.2011, Az: VI R 2/11
- [Lohnsteuer: Sachbezug durch verbilligte Überlassung von Wohnungen](#)
Urteil vom 11.05.2011, Az: VI R 65/09
- [Verlustabzug: Rücktrag eines 1999 erzielten Verlustes in den Veranlagungszeitraum 1998](#)
Urteil vom 23.08.2011, Az: IX R 53/05

Urteile und Beschlüsse:

Umsatzsteuer: "Kalte Zwangsvollstreckung" und "kalte Zwangsverwaltung" durch Insolvenzverwalter

Urteil vom 28.07.2011, Az: V R 28/09

UStG 1999 § 1 Abs. 1 Nr. 1, Richtlinie 77/388/EWG Art. 2 Nr. 1, Art. 5 Abs. 4 Buchst. c, Art. 6 Abs. 1, UStG 1999 § 3 Abs. 1, 3 und Abs. 9 Satz 1, UStG 1999 § 4 Nr. 9 Buchst. a

1. Veräußert ein Insolvenzverwalter ein mit einem Grundpfandrecht belastetes Grundstück freihändig aufgrund einer mit dem Grundpfandgläubiger getroffenen Vereinbarung, liegt neben der Lieferung des Grundstücks durch die Masse an den Erwerber auch eine steuerpflichtige entgeltliche Geschäftsbesorgungsleistung der Masse an den Grundpfandgläubiger vor, wenn der Insolvenzverwalter vom Verwertungserlös einen "Massekostenbeitrag" zugunsten der Masse einbehalten darf. Vergleichbares gilt für die freihändige Verwaltung grundpfandrechtsbelasteter Grundstücke durch den Insolvenzverwalter.
2. Eine steuerbare Leistung liegt auch bei der freihändigen Verwertung von Sicherungsgut durch den Insolvenzverwalter vor (Änderung der Rechtsprechung).

Werbungskosten: Doppelter Mietaufwand als beruflich veranlasste Umzugskosten

Urteil vom 13.07.2011, Az: VI R 2/11

BUKG § 8, EStG § 9 Abs. 1 Satz 1, EStG § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5

Doppelter Mietaufwand als beruflich veranlasste Umzugskosten

1. Wegen eines Umzugs geleistete doppelte Mietzahlungen können beruflich veranlasst und deshalb in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar sein.
2. Die Vorschriften über den Abzug notwendiger Mehraufwendungen wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung stehen dem allgemeinen Werbungskostenabzug umzugsbedingt geleisteter Mietzahlungen nicht entgegen.
3. Diese Mietaufwendungen können jedoch nur zeitanteilig, und zwar für die neue Familienwohnung bis zum Umzugstag und für die bisherige Wohnung ab dem Umzugstag, längstens bis zum Ablauf der Kündigungsfrist des bisherigen Mietverhältnisses, als Werbungskosten abgezogen werden.
4. Der Abzug von Mietaufwendungen als Umzugskosten richtet sich allein nach dem allgemeinen Werbungskostenbegriff und nicht nach den Regelungen des Bundesumzugskostengesetzes.

Lohnsteuer: Sachbezug durch verbilligte Überlassung von Wohnungen

Urteil vom 11.05.2011, Az: VI R 65/09

EStG § 8 Abs. 2, EStG § 8 Abs. 3, EStG § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

1. Überlässt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Wohnungen und werden Nebenkosten (z.T.) nicht erhoben, liegt eine verbilligte Überlassung und damit ein Sachbezug nur vor, soweit die tatsächlich erhobene Miete zusammen mit den tatsächlich abgerechneten Nebenkosten die ortsübliche Miete (Kaltmiete plus umlagefähige Nebenkosten) unterschreitet. Dabei ist jeder Mietwert als ortsüblich anzusehen, den der Mietspiegel im Rahmen einer Spanne zwischen mehreren Mietwerten für vergleichbare Wohnungen ausweist (BFH-Urteil vom 17. August 2005 IX R 10/05, BFHE 211, 151, BStBl II 2006, 71).
2. Bei der Prüfung, ob eine verbilligte Überlassung ihren Rechtsgrund im Arbeitsverhältnis hat, kann ein gewichtiges Indiz sein, in welchem Umfang der Arbeitgeber vergleichbare Wohnungen auch an fremde Dritte zu einem niedrigeren als dem üblichen Mietzins vermietet (vgl. R 31 Abs. 6/R 8.1 Abs. 6 LStR).

Es kann jedoch nicht typisierend davon ausgegangen werden, dass bei einem unter 10 % liegenden Anteil an fremdvermieteten Wohnungen ein Veranlassungszusammenhang zum Arbeitsverhältnis besteht.

Verlustabzug: Rücktrag eines 1999 erzielten Verlustes in den Veranlagungszeitraum 1998

Urteil vom 23.08.2011, Az: IX R 53/05

EStG § 10d

1. Im Rahmen des nach § 10d EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/ 2002 zu beurteilenden Rücktrags eines 1999 erzielten Verlustes in den Veranlagungszeitraum 1998 ist § 2 Abs. 3 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 nicht anzuwenden (entgegen R 115 Abs. 6 EStR 1999).

2. Voraussetzung für einen Rücktrag von negativen Einkünften ist nach § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG, dass diese bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte tatsächlich nicht ausgeglichen werden.